

## Stellungnahme

# zum Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen

der Generaldirektion Wettbewerb  
vom 13. April 2016

Berlin, 30. Juni 2016

## **Management Summary**

Der BDEW nimmt zur Kenntnis, dass die Einschätzungen über die Erforderlichkeit der Einführung von Kapazitätsmechanismen in Europa und auch auf mitgliedstaatlicher Ebene weit auseinandergehen. Er sieht den Ansatz der GD Wettbewerb als richtig an, sich nicht in eine Diskussion von Pro und Contra zu verstricken, sondern anzuerkennen, dass zahlreiche Mitgliedstaaten solche Mechanismen bereits eingeführt haben und es darauf ankommen wird, dass bereits eingeführte und künftige Mechanismen den Wettbewerb und die Verwirklichung des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.

Ob die Versorgungssicherheit gefährdet ist, sollte einer regionalen und nicht einer rein nationalen Betrachtung unterworfen werden. Der BDEW schließt sich der Einschätzung der GD Wettbewerb an, dass EU-weite Maßstäbe auf einer Reihe von Gebieten, die die Gewährleistung von Versorgungssicherheit betreffen, wünschenswert sind.

Der BDEW teilt die Ansicht der GD Wettbewerb, dass nur ein marktbreiter, d. h. Bestands- und Neuanlagen umfassender Kapazitätsmarkt effizient ist. Er sollte Erzeugungsanlagen, Speichern und DSM-Potenzialen im In- und Ausland offen stehen, sofern sie einen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit leisten.

Der BDEW teilt die Auffassung der Generaldirektion Wettbewerb, dass das Produkt eines Kapazitätsmarktes nicht eine Lieferung elektrischer Energie („delivery“) sondern das Verfügbarmachen von Kapazität („availability“) sein sollte.

Der BDEW bestärkt die GD Wettbewerb darin, dass die Beschränkung eines Kapazitätsmarkts – anders als bei einer Strategischen Reserve – auf einen einzelnen Mitgliedstaat ohne oder mit nur impliziter Berücksichtigung ausländischer Kapazitäten, zu Marktverzerrungen in den benachbarten Mitgliedstaaten und im Ergebnis auch zu suboptimalen Allokationswirkungen führt. Richtigerweise setzt sich der Zwischenbericht im Anhang 2 intensiv mit der Frage der Vergütung ausländischer Kraftwerkskapazitäten und Interkonnektoren auseinander. Es erscheint sachgerecht, dass sowohl im Ausland befindlichen Kapazitäten als auch Interkonnektoren vom Grundsatz her eine Vergütung zustehen sollte.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzliches
2. Bewertung der Angemessenheit / Versorgungssicherheitsstandards
3. Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen
  - 3.1. Bestands- und Neuanlagen
  - 3.2. Einbeziehung von DSM
  - 3.3. Zuweisungsverfahren
  - 3.4. Kapazitätsprodukt
  - 3.5. Strategische Reserven
  - 3.6. Pönalen
  - 3.7. Mechanismen mit zentraler und dezentraler Beschaffung
4. Grenzüberschreitende Teilnahme an nationalen Kapazitätsmechanismen
  - 4.1. Vergütung ausländischer Kapazitäten
  - 4.2. Mehrfache Vermarktung
  - 4.3. Praktische Umsetzung mehrfacher Vermarktung
5. Maßstäbe und Maßnahmen auf europäischer Ebene

### **1. Grundsätzliches**

Der BDEW zollt der Generaldirektion Wettbewerb seinen Respekt für den vorliegenden Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen. Er schlägt eine Brücke zwischen den Erfordernissen des Binnenmarkts und den aus der Energiewende resultierenden Herausforderungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Der Zwischenbericht verschafft nicht nur einen guten Überblick über die in den untersuchten 11 Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangenden oder vor der Einführung stehenden Kapazitätsmechanismen, er liefert auch eine weitgehend überzeugende Systematik und Bewertung von Kapazitätsmechanismen. Anmerken möchten wir jedoch, dass es sich bei der in Deutschland implementierten Netzreserve nicht um einen Kapazitätsmechanismus i.e.S. handelt, sondern um ein temporäres Instrument zur Sicherstellung ausreichender Redispatchpotentiale und Gewährleistung der Systemstabilität, während Kapazitätsmechanismen auf die Sicherstellung von Versorgungssicherheit fokussieren.

Aus Sicht des BDEW enthält der Zwischenbericht vielmehr auch wegweisende Überlegungen

- zur Erforderlichkeit einer einheitlichen Methodik zur Bewertung der Versorgungssicherheit und zur Berücksichtigung des Beitrags von Interkonnektoren und ausländischen Kapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Inland,
- wie eine grenzüberschreitende Teilnahme an nationalen Kapazitätsmärkten aussehen könnte.

Der BDEW teilt die Einschätzung der GD Wettbewerb, dass das Marktumfeld so schwierig geworden ist, dass Anreize zur Investition in neue Anlagen deutlich beeinträchtigt und Anreize zu Marktaustritten von netzphysikalisch notwendigen Bestandsanlagen erhöht werden.

Es trifft auch aus Sicht der deutschen Energiewirtschaft zu, dass vor der Einführung von Kapazitätsmechanismen eine sehr genaue Prüfung vorangehen muss, ob

- die Bestimmung der Versorgungssicherheit auf der Basis allgemein anerkannter Methoden erfolgt;
- die Beseitigung von Marktverwerfungen möglicherweise eine ausreichende Alternative darstellt, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten;
- verstärkte Stromimporte, die ggf. einer Erhöhung der Interkonnektivität bedürfen, unter Umständen effizienter sind.

Der BDEW hat sich wiederholt für die Einführung eines dezentralen Leistungsmarkts in Deutschland ausgesprochen<sup>1</sup>. Eine wesentliche Eigenschaft des dezentralen Leistungsmarktes (DLM) ist, dass kein zentraler (staatlicher) Regulierer die vorzuhaltende gesicherte Erzeugungskapazität planwirtschaftlich vorgibt und die Kosten unabhängig vom Verursacher verteilt. Stattdessen wird die Gesamtmenge der vorzuhaltenden Erzeugungskapazität durch den tatsächlichen Leistungsbedarf der Stromkunden definiert und verursachungsgerecht finanziert. Zudem gewährt der DLM große Freiheiten zur Einbeziehung von Nachfrageflexibilitäten, die den Leistungsbedarf der Stromkunden bei Knappheit verringern können, und so die Ausschöpfung von DSM-Potenzialen gewährleistet.

Der BDEW nimmt zur Kenntnis, dass die Einschätzungen über die Erforderlichkeit der Einführung von Kapazitätsmechanismen in Europa und auch auf mitgliedstaatlicher Ebene weit auseinandergehen. Er sieht den Ansatz der GD Wettbewerb als richtig an, sich nicht in eine Diskussion von Pro und Contra zu verstricken, sondern anzuerkennen, dass zahlreiche Mitgliedstaaten solche Mechanismen bereits eingeführt haben und es darauf ankommen wird, dass bereits eingeführte und künftige Mechanismen den Wettbewerb und die Verwirklichung des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> BDEW-Positionspapier „Ausgestaltung eines dezentralen Leistungsmarktes“, Juni 2014

Falls sich ein Mitgliedstaat zur Einführung eines Kapazitätsmarktes entschließt, dann sollte dieser sich durch folgende Mindestanforderungen auszeichnen:

- marktbasiert,
- technologieneutral,
- offen für Neu- und Bestandsanlagen,
- offen für Erzeugung, Speicher und verbrauchsseitige Maßnahmen (DSM),
- offen für grenzüberschreitende Beteiligung.

Diese Mindestanforderungen sollten EU-weit festgelegt werden.

Verwundert ist der BDEW über die positive Behandlung, die langfristig angelegte Kapazitätsverträge erfahren. Ein Kapazitätsmarkt sollte mit der Schaffung eines zweiten Einkommensstroms zur Deckung der langfristigen Fixkosten lediglich die Abhängigkeit vom Auftreten seltener und hinsichtlich ihres Auftretens nicht prognostizierbarer Preisspitzen mindern, nicht dagegen das komplette Investitionsrisiko. Auch geht mit einer solchen Ausgestaltung eine Verzerrung zwischen Neu- und Bestandsanlagen einher. Dies führt zwangsläufig zu Marktineffizienzen. Auch wird damit der Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Kapazitäten verzerrt. Der BDEW sieht deshalb in einer solchen Ausgestaltung einen unnötigen Rückschritt und eine Beeinträchtigung des Binnenmarkts.

Langfristig angelegte Verträge sind auch deshalb unnötig, weil der Bedarf für Absicherung schon heute durch die liquiden Terminmärkte erfüllt wird. Für die Planungssicherheit der Marktakteure ist dabei nicht entscheidend, dass alle Kontrakte die gleiche Liquidität, sowohl für kurze als auch auf sehr lange Zeiträume (beispielsweise 1 Jahr oder 4-5 Jahre), aufweisen, sondern dass sich Marktakteure auf die Vorhersehbarkeit regulatorischer Rahmenbedingungen verlassen können. Der Zwischenbericht erkennt richtig an, dass in Ländern mit mehreren, aufeinanderfolgenden politischen Eingriffen in den Markt (Beispiel: Spanien, aber auch Großbritannien), dies zu einer großen Verunsicherung und Zurückhaltung geführt hat (im Bericht „Snowball Effect“ genannt).

## **2. Bewertung der Angemessenheit / Versorgungssicherheitsstandards**

Der BDEW teilt die Einschätzung der GD Wettbewerb, dass eine verlässliche Bewertung der Versorgungssicherheitslage ohne die Einbeziehung des Beitrags benachbarter Märkte und der Interkonnektorenkapazitäten nicht möglich ist. Der BDEW begrüßt die Arbeiten des Pentalateralen Forums zur probabilistischen und regional ausgerichteten Abbildung des Grades an Versorgungssicherheit ausdrücklich.

Er spricht sich für die von der GD Wettbewerb angeregte Harmonisierung der bei der Bestimmung der Versorgungssicherheit zur Anwendung gelangenden Annahmen und Definitio-

nen aus. Ebenso unterstützt er einen europäischen Ansatz zur Festlegung von Abschlagsfaktoren für die Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen und von Interkonnektoren („de-rating“).

Im Zusammenhang mit der Angemessenheit übersieht die GD Wettbewerb allerdings eine praxisrelevante Konstellation: Es geht um den Fall, dass ein Mitgliedstaat eine Strategische Reserve eingeführt hat. Richtigerweise heißt es im Zwischenbericht, dass es denkbar ist, dass eine Strategische Reserve auf Dauer zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht ausreicht. Nach Ansicht des BDEW ist die Einführung eines umfassenden Kapazitätsmarkts indiziert, wenn der Umfang der Strategischen Reserve über einen bestimmten Schwellenwert anwächst (der BDEW hat sich in Bezug auf Deutschland für 10 Prozent der Höchstlast ausgesprochen). Hierzu ist ein fortlaufendes Monitoring erforderlich.

### **3. Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen**

Der BDEW teilt die Ansicht der GD Wettbewerb, dass nur ein marktbreiter, d. h. Bestands- und Neuanlagen umfassender Kapazitätsmarkt effizient ist. Er sollte Erzeugungsanlagen, Speichern und DSM-Potenzialen im In- und Ausland offen stehen, sofern sie einen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit leisten.

#### **3.1. Bestands- und Neuanlagen**

Zu Recht weist der Zwischenbericht darauf hin, dass selektive Kapazitätsmärkte zu Schneeballeffekten führen können und der Wettbewerbsdruck auf das begünstigte Anlagensegment abnehmen kann. Der BDEW erlaubt sich ergänzend auf einen weiteren Aspekt hinzuweisen: Eine Differenzierung dergestalt, dass nur Neuanlagen einbezogen werden oder sonst zwischen Bestands- und Neuanlagen differenziert wird, muss das Missing-Money-Problem zu Lasten von Bestandsanlagen verschärfen, obwohl diese den gleichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient. Der vom BDEW favorisierte dezentrale Leistungsmarkt vermeidet ein solches Ergebnis.

Als kritisch bewertet der BDEW gezielte Ausschreibungen neuer Kapazitäten zum Zweck der Gewährleistung von Versorgungssicherheit, soweit sie im Markt stehen. Dies hat zwei Gründe: Ausschreibungen greifen in den Markt ein, in dem sie die Preise verändern. Außerdem besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Politik es nicht bei einer einmaligen Intervention belässt, sondern immer wieder auf dieses Instrument zurückgreift. Tritt dieser Fall ein, dann wird der Investitionswettbewerb dauerhaft beschädigt oder ganz ausgehebelt.

### 3.2. Einbeziehung von DSM

Die GD Wettbewerb betont, dass Kapazitätsmärkte eine diskriminierungsfreie Beteiligung von Erzeugung, Speichern, ausländischen Kapazitäten und kundenseitiger Flexibilität (DSM) erlauben sollten. Der BDEW stimmt dieser Sicht ausdrücklich zu. Er weist allerdings darauf hin, dass es hierbei nicht auf formale sondern auf wirtschaftliche Gleichbehandlung ankommt.

- Bei ausländischen Kapazitäten wird die wirtschaftliche Gleichbehandlung durch ein de-rating hergestellt (s.o.). Bei der Bewertung des tatsächlichen Beitrags von DSM-Maßnahmen besteht das Problem der Quantifizierung des konkreten Entlastungsbeitrags. Wie wird die Anlage präqualifiziert? Wie wird das Verhalten ohne Minderungsbeitrag bestimmt („baseline“)? Wie werden Anfang, Umfang und Ende des Beitrags gemessen? Demensprechend kommt es zu einer Unter-/Überkompensation des Beitrags. Es gibt zwar Bewertungsinstrumente, die den Beitrag von DSM-Maßnahmen einigermaßen realistisch abbilden. Solche Instrumente sind jedoch mit hohen Transaktionskosten verbunden. Diese Transaktionskosten schränken entweder den Kreis möglicher Teilnehmer ein oder sie werden sozialisiert, verfälschen dadurch aber ebenfalls den Wettbewerb.
- Der BDEW-Vorschlag eines dezentralen Leistungsmarkts umgeht diese Problematik:
  - Wollen Verbraucher mit abschaltbaren Lasten den geldwerten Vorteil ihrer Flexibilität realisieren, kaufen sie keine Berechtigung bei Knappheit Strom verbrauchen zu dürfen (Zertifikate). Die dadurch bei Knappheit nicht mehr benötigte Strommenge verkaufen sie am Day-Ahead-Markt.
  - Verbrauchern, denen eigenes Agieren am Kapazitätsmarkt zu aufwändig ist, können alternativ günstigere Konditionen erhalten, wenn sie sich gegenüber ihrem Lieferanten oder gegenüber einem Aggregator verpflichten, ihre Leistung auf Anweisung zu reduzieren oder sich entsprechend abschalten zu lassen.

Der dezentrale Leistungsmarkt gibt also große Freiheiten zur Einbeziehung von Nachfrageflexibilitäten, die den Leistungsbedarf der Stromkunden in Knappheitszeiten verringern können, und ist deshalb vorteilhaft bei der Ausschöpfung von DSM-Potenzialen. Zugleich sind die Transaktionskosten einer indirekten Einbindung von DSM-Potenzialen sehr viel niedriger als bei der mit einer direkten Teilnahme verbundenen Präqualifizierung, Messung und Überwachung.

### 3.3. Zuweisungsverfahren

Der BDEW bestärkt die GD Wettbewerb darin, dass preisbasierte Verfahren in der Praxis zu einer Über- oder Unterkompensation von Kapazitäten neigen. Vor allem bieten sie keine Gewähr, dass ein definiertes Maß an Versorgungssicherheit erreicht wird. Der BDEW spricht sich deshalb ebenfalls für volumenbasierte Verfahren aus.

### 3.4. Kapazitätsprodukt

Der BDEW teilt die Auffassung der Generaldirektion Wettbewerb, dass das Produkt eines Kapazitätsmarktes nicht eine Lieferung elektrischer Energie („delivery“) sondern das Verfügbarmachen von Kapazität („availability“) sein sollte. Gerade für den Binnenmarkt ist es entscheidend, dass die Errungenschaften der Marktkopplung nicht durch das Hinzutreten von Kapazitätsmärkten gemindert werden. Eine Marktkopplung sorgt dafür, dass vorhandene Internektorkapazitäten effizient bewirtschaftet werden, d.h. dass der Strom von Preiszonen mit niedrigem Preisniveau und solchen Preiszonen mit hohem Preisniveau verfügbar gemacht wird. Die Unterschiede in den Preisniveaus korrelieren mit der unterschiedlichen Ausprägung von Knappheit.

Einen weiteren Vorteil des auf Verfügbarkeit abstellenden Ansatzes sieht der BDEW darin, dass Kapazität damit zu einem handelbaren Gut, zu einer „commodity“ wird. Dies wiederum ist für das Entstehen eines grenzüberschreitenden regionalen Marktes für das Gut „Kapazität“ wichtig. Dementsprechend teilt der BDEW die in Anhang 2 des Zwischenberichts erhobene Forderung einer einfachen Ausgestaltung des Kapazitätsprodukts.

Der BDEW teilt die Auffassung der GD Wettbewerb, dass es auf die Fähigkeit zur Stromproduktion ankommt. Verfügbarkeit ist allerdings eine im Vorhinein schwer bestimmbare Größe. Zuverlässig zu messen ist dagegen die Produktion in Zeiten relativer Knappheit. Um dieses Verhalten sicher gewährleisten zu können, bedarf es geeigneter Strafzahlungen / Pönalen. Strafregelungen haben zwingend Auswirkungen auf Preise. Der eine Strafzahlung auslösende Preis („Trigger“) führt bei richtiger Ausgestaltung jedoch nicht dazu, dass Preise nicht weiter als bis zu dieser Schwelle steigen können. Vielmehr gibt es auch weiterhin Anlagen, die keine Lieferverpflichtungen eingegangen sind und die Preise oberhalb der Schwelle setzen. Dementsprechend wird das Importe auslösende Preissignal, dessen Wichtigkeit die GD Wettbewerb zu Recht hervorhebt, nicht ersetzt.

Als problematisch sieht der BDEW allerdings solche Preisschwellen an, bei denen Strategische Reserven aktiviert werden, die zur Unterdrückung von Knappheitspreisen führen (vgl. etwa Strategische Reserve in Schweden). Sollte die Strategische Reserve z. B. nach dem Intraday-Markt aktiviert werden, sollte sich der hierfür zu entrichtende Preis am VOLL orientieren.

### 3.5. Strategische Reserven<sup>2</sup>

Der BDEW hat die in Deutschland vor der Einführung stehende Kapazitätsreserve als grundsätzlich geeignet angesehen, die Versorgungssicherheit in Deutschland mittelfristig zu ge-

---

<sup>2</sup> Strategische Reserven dienen der Sicherstellung von Versorgungssicherheit. Demgegenüber handelt es sich bei der in Deutschland implementierten Netzreserve um ein Instrument zur Sicherstellung ausreichender Redispatchpotentiale und zur Gewährleistung der Systemstabilität.



währleisten<sup>3</sup>. Die GD Wettbewerb weist in ihrem Zwischenbericht zu Recht darauf hin, dass Reserven nicht dazu führen dürfen, dass Kapazitäten aus dem Markt gedrängt werden. Positiv an der in Deutschland vorgesehenen Kapazitätsreserve ist, dass diese komplett außerhalb des Marktes agieren soll.

Die in Anhang 2 des Zwischenberichts genannten Anforderungen an Strategische Reserven zur Verhinderung der Verzerrung der Strommärkte in Nachbarstaaten sind sachgerecht. Der BDEW sieht diese Anforderungen im Fall der deutschen Kapazitätsreserve als erfüllt an.

Im Hinblick auf die Marktkopplung erscheint – wie in Anhang 2 des Zwischenberichts zu Recht festgestellt – eine Beteiligung ausländischer Kapazitäten an einer nationalen Strategischen Reserve nicht sinnvoll, wenn die Grenzen in den relevanten Stunden engpassbehaftet sind.

### **3.6. Pönalen**

Auf den ersten Blick erscheint nachvollziehbar, dass ein hoher Aufwand für die Präqualifizierung von Anlagen, die an einem Kapazitätsmechanismus teilnehmen, Spielraum für weniger strenge Pönalen gibt (vgl. Anhang 2 des Zwischenberichts). Der BDEW möchte jedoch darauf hinweisen, dass falsche – und in diesem Fall zu geringe – Anreize für die Verfügbarkeit von Anlagen zu erheblichen Fehlsteuerungen führen können. Im Extremfall ist die Funktionsfähigkeit des Kapazitätsmechanismus nicht gewährleistet.

Eine unterschiedliche Behandlung von grenzüberschreitenden und inländischen Kapazitäten ist abzulehnen. Der Vorschlag von GD Wettbewerb, die Strafzahlung der grenzüberschreitenden Kapazität an den Ausgleichenergiepreis der Kapazitätszone zu koppeln, geht in diese Richtung. Bei Nicht-Verfügbarkeit der kontrahierten Kapazitäten ist dieselbe Strafzahlung für grenzüberschreitende Kapazitäten anzulegen, die für inländische Kapazitäten gilt. Eine Arbitragemöglichkeit zwischen den verschiedenen Kapazitätsmärkten und den Strafregimen muss vermieden werden.

### **3.7. Mechanismen mit zentraler und dezentraler Beschaffung**

Es ist nachvollziehbar, dass die GD Wettbewerb sich über mögliche Auswirkungen von Kapazitätsmärkten auf den Marktzutritt Gedanken macht. Hier sieht sie zentrale Mechanismen als geeigneter als dezentrale Mechanismen an, in denen eine hohe Marktkonzentration vorliegt. Der BDEW kann keinen systematischen Unterschied zwischen beiden Systemen in Bezug auf Marktmacht sehen. Die richtige Bedarfsprognose stellt auch im – ebenfalls „dezentralen“ – Energy-only-Markt eine Schwierigkeit für neue Marktteilnehmer dar. Hieran ändert ein

---

<sup>3</sup> Stellungnahme des BDEW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom 14. September 2015 vom 29. September 2015; Stellungnahme des BDEW zum Referentenentwurf des BMWi über die „Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve“ vom 19. Oktober 2015

dezentraler Kapazitätsmarkt nichts. Der BDEW weist weiter darauf hin, dass zentrale Mechanismen regelmäßig tiefer in das Marktgeschehen eingreifen. Dies kann so weit gehen, dass sie Anbieter von Kapazität zu einem bestimmten Gebotsverhalten zwingen. Hierdurch können erhebliche Marktverzerrungen erzeugt werden. In jedem Fall wird in zentralen Kapazitätsmärkten die Menge der vorzuhaltenden Kapazität vorgegeben, während sie in dezentralen Kapazitätsmärkten von den Marktakteuren bestimmt wird. Der hiermit verbundenen Gefahr einer Über- oder Untereindeckung kann und muss durch die Ausgestaltung der Pönale Rechnung getragen werden.

Der Zwischenbericht geht auf die tatsächliche Möglichkeit von Markteintritten ein. Grundsätzlich erhöht jegliche Zunahme an Komplexität das Risiko aller Marktakteure. Hierzu zählt auch die Einführung von Kapazitätsmechanismen. Aus Sicht des BDEW wird ein solcher Markteintritt jedenfalls dann nicht substantiell erschwert, wenn der Markt für die bereits oben erwähnten Rechte, bei Knappheit Strom verbrauchen zu dürfen (Zertifikate), hinreichend liquide ist. Für Deutschland geht der BDEW davon aus, dass sich für diese Zertifikate ein Sekundärhandel mit Fristigkeiten unterschiedlichen Umfangs herausbilden würde. Der BDEW teilt die Auffassung der GD Wettbewerb, dass die explizite Einbeziehung ausländischer Kapazitäten, unter Berücksichtigung der verfügbaren Interkonnektoren, geeignet ist die Marktmacht einzelner Anbieter zu mindern.

#### **4. Grenzüberschreitende Teilnahme an nationalen Kapazitätsmechanismen**

Der BDEW bestärkt die GD Wettbewerb darin, dass die Beschränkung eines Kapazitätsmarkts auf einen einzelnen Mitgliedstaat ohne oder mit nur impliziter Berücksichtigung ausländischer Kapazitäten zu Marktverzerrungen in den benachbarten Mitgliedstaaten und im Ergebnis auch zu suboptimalen Allokationswirkungen führt.

Ebenso wie die GD Wettbewerb sieht der BDEW es als zielführend an, den Beitrag von Kapazitäten in benachbarten Mitgliedstaaten über einen Reduktionsfaktor („de-rating“) zu bestimmen, der die Importmöglichkeiten in Zeiten der Knappheit reflektiert. Zu Recht betont der Zwischenbericht, das – abgesehen von den Ergebnissen des de-rating – ein Megawatt Kapazität unabhängig von seiner geografischen Lage einen vergleichbaren oder den gleichen Wert haben sollte.

##### **4.1. Vergütung ausländischer Kapazitäten**

Der BDEW ist darüber erfreut, dass sich der Zwischenbericht im Anhang 2 intensiv mit der Frage der Vergütung ausländischer Kraftwerkskapazitäten und Interkonnektoren auseinandersetzt. Es erscheint sachgerecht, dass sowohl im Ausland befindlichen Kapazitäten als auch Interkonnektoren vom Grundsatz her eine Vergütung zustehen sollte. Auch der BDEW ist der Auffassung, dass das Verhältnis, in dem Interkonnektoren- und im Ausland gelegene Erzeugungskapazität zur Wertschöpfung beitragen, nicht ein für allemal festgelegt werden

kann, sondern sich nach der in einem bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Interkonnektorenleistung richtet.

Wie Interkonnektorenbetreiber und Kapazitätsinhaber an „ihr Geld“ kommen, lässt sich auf verschiedene Weise regeln. Das klarste Signal für den Wettbewerb und einen sich um nationale Kapazitätsmärkte herum ausbildenden regionalen Markt für das Produkt Kapazität geht auch nach Auffassung des BDEW von einer direkten Teilnahme ausländischer Kapazitäten an einem inländischen Kapazitätsmarkt aus.

Der Zwischenbericht lässt sich von dem Grundsatz leiten, dass die knappste Ressource, also entweder die Interkonnektorkapazität oder die ausländische Kraftwerkskapazität finanziell honoriert werden soll. In der jetzigen Konstellation (Deutschland ohne Kapazitätsmarkt und Erzeugung<sup>über</sup>kapazitäten) könnten zusätzliche Vorgaben notwendig werden, um Zahlungen, sowohl an den Betreiber von Interkonnektoren (Fall 1), als auch an die teilnehmenden Erzeugungskapazitäten (Fall 2), zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist die Teilnahme ausländischer Kraftwerkskapazitäten an einem Kapazitätsmarkt auf die Höhe der verfügbaren Grenzkuppelkapazitäten (bspw. 2 GW) zwischen den beiden Ländern begrenzt.

Fall 1: Die ausländischen Kapazitäten übersteigen die relevante Interkonnektorenkapazität. In dieser Konstellation fällt nach Anhang 2 des Zwischenberichts im Ergebnis die Knappheitsrendite den Betreibern der Interkonnektoren zu. Dies ist auch nach Auffassung des BDEW im Prinzip sachgerecht.<sup>4</sup>

Fall 2: Übersteigt die relevante Interkonnektorenkapazität die ausländischen Kapazitäten, verbleibt die Knappheitsrendite ebenfalls nicht beim Inhaber der ausländischen Kapazität sondern erneut bei den Betreibern der Interkonnektoren. Dieses Ergebnis stellt sich zumindest dann ein, wenn die Gesamtheit ausländischer Anlagen in den inländischen Kapazitätsmarkt hinein bieten würde. Denn in Relation zur Gesamtheit ausländischer Anlagen ist die Interkonnektorenleistung wiederum die knappere Ressource.

Das Ergebnis von Fall 2 erscheint dem BDEW unbefriedigend. Anhang 2 des Zwischenberichts zufolge scheint auch die GD Wettbewerb geneigt, das Kapazitätsentgelt letztlich dem ausländischen Kapazitätsinhaber zukommen zu lassen.

Der BDEW hat keine gefestigte Meinung, wie in Fall 2 verfahren werden sollte, zumal eine Reihe methodischer Fragen zu klären sind und die Folgewirkungen auf den Markt sorgfältig betrachtet werden müssen. Als ersten Denkanstoß für die weitere Debatte skizziert er folgendes Vorgehen:

Um einen Preis deutlich höher Null für die gesicherte Leistung zu erzielen, müsste ein Limit an max. Anlagenkapazität, die sich auf die Grenzkuppelkapazitäten bewerben darf, festgelegt werden. Dieses Limit entspricht der inländischen Überkapazität und

---

<sup>4</sup> Wenngleich nicht erwartet werden kann, dass die ausländischen Anbieter ihre Kapazitäten ohne jeglichen Deckungsbeitrag bepreisen.

könnte durch den Regulator in Abstimmung mit dem ÜNB festgelegt und anteilig an die Anlagenbetreiber verteilt werden. Ist die inländische Überkapazität kleiner als die Interkonnektorkapazität, so würde diese in einem wettbewerblichen Verfahren in etwa den ausländischen Kapazitätspreis erlösen. Ist sie hingegen größer als die Interkonnektorkapazität, dann dürfte der Preis bei nahe Null für die Erzeugungsanlagen liegen und die Engpassrente erhält der Interkonnektor. Dieses Vorgehen könnte sicherstellen, dass in erster Linie der jeweils limitierende Faktor finanziell honoriert wird.

Wichtig ist: Der kurzfristige Außenhandel im Rahmen der Marktkopplung soll durch das Verfahren in keiner Weise tangiert werden. Das Verfahren soll nur ein Leistungsbilanzgleichgewicht in der betrachteten Region sicherstellen.

Es sollte sichergestellt werden, dass das erzielte Einkommen aus dem Interkonnektor mit höchster Priorität für den Ausbau der Interkonnektorenleistung und deren Verfügbarkeit eingesetzt wird. Nationalen Regulatoren sollte untersagt sein, dieses Einkommen zu sozialisieren.

Die Merit Order ausländischer Märkte sollte nicht dadurch verzerrt werden, dass Kraftwerke auch dann erzeugen, wenn sie nicht im Geld sind. Market Coupling hilft aufgrund des zugrundeliegenden Algorithmus dem knappen Markt automatisch. Zusätzliche Einwirkungen auf Stromflüsse sind kontraproduktiv. Solange der Interkonnektor ausgelastet ist, ist es vollkommen egal, welche Anlagen den Interkonnektor gefüllt haben. Selbst wenn der Interkonnektor nicht vollständig gefüllt wird, hilft das im Ausland gelegene Kraftwerk dem inländischen Kapazitätsmarkt. Wäre es nämlich nicht verfügbar, wäre die Auslastung des Interkonnektors noch geringer gewesen. Ursachen für ein nicht funktionierendes Market Coupling sind an der Wurzel zu bekämpfen. Sofern die Ursache der Flüsse z. B. price caps bzw. niedrige technische Limits sind, sind diese price caps zu beseitigen. Kapazitätsmärkte sollten am Kraftwerkseinsatz nichts ändern.

#### **4.2. Mehrfache Vermarktung**

In Anhang 2 zum Zwischenbericht wird die Frage aufgeworfen, ob es zulässig oder sogar notwendig sein sollte, dass ein Inhaber von Kapazität diese für den gleichen Zeitraum in mehreren Kapazitätsmärkten anbieten kann. Der Zwischenbericht spricht sich dafür aus, diese Möglichkeit zuzulassen. Unter dem Gesichtspunkt der Markteffizienz ist dieser Ansatz zutreffend. Der Grundgedanke, Überkapazitäten zu vermeiden und die notwendige Versorgungssicherheit im europäischen Markt so günstig wie möglich zu erreichen, wird vom BDEW geteilt.

Klar ist, dass die gleiche Kapazität prinzipiell in mehreren Kapazitätsmärkten verkauft werden kann, aber nicht **zeitgleich** zwei Märkten zur Verfügung gestellt werden kann. Das würde bedeuten, dass Kapazität doppelt in verschiedenen Märkten vermarktet worden ist und in diesen Märkten zeitgleich eine definierte Knappheitssituation auftritt. Unkorrelierte Knappheitsperioden können dagegen prinzipiell von ein und derselben Kapazität bedient werden. Anders als in Kapitel 4.2.1 des Anhangs 2 ausgeführt wird, kommt es aber nicht darauf an,

dass die Höchstlasten zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten, sondern auf den Unterschied zwischen der Summe der einzelnen nicht zeitgleichen Höchstlasten und der gemeinsamen zeitgleichen Höchstlast. Der BDEW teilt die Auffassung der EU-Kommission, dass dieser Mehrfachvermarktung eine Analyse der verfügbaren Importkapazitäten (bestehend aus Interkonnektor- und Erzeugungskapazitäten) vorausgehen muss. Es sind praktikable Lösungen zu entwickeln, die sicherstellen, dass es bei Doppelvermarktung von Kapazitäten zu keiner grenzüberschreitenden Gefährdung der Versorgungssicherheit kommt.

Der Zwischenbericht der GD Wettbewerb spricht sich dafür aus, dass auch eine zeitgleiche Doppelvermarktung zulässig sein soll. Aus Gründen der Markteffizienz erscheint ein solcher Ansatz perspektivisch interessant. Allerdings erscheint es angesichts des erhöhten Risikos einer Unterdeckung und der Komplexität sinnvoll, dass die beteiligten Mitgliedstaaten, Übertragungsnetzbetreiber und Marktakteure einen Lernprozess durchlaufen. Es bedarf hierzu einer – zumindest auf regionaler Ebene – klar abgestimmten Identifikation des Beitrags ausländischer Kapazität sowie klarer Regeln, wie im Fall eines tatsächlichen Engpasses mit den kontrahierten ausländischen Kapazitäten umgegangen werden soll. Es ist zu vermeiden, dass sich ein zu niedriges Kapazitätsniveau einstellt. Dementsprechend sollte dieser Ansatz vor seiner Anwendung weiter untersucht werden.

Der BDEW kann nicht vollständig nachvollziehen, wie die Berücksichtigung der technischen Verfügbarkeit und ein de-rating auf Basis erwarteter Importe im Zeitpunkt erwarteter Knappheiten erfolgen soll.

#### **4.3. Praktische Umsetzung mehrfacher Vermarktung**

Die praktische Umsetzung mehrfacher Vermarktung wird von der tatsächlichen Ausgestaltung der nationalen Kapazitätsmärkte abhängen.

Im Fall einer Einbeziehung ausländischer Kapazitäten sieht auch der BDEW die Schaffung eines Registers als sinnvoll an. In der Tat könnte ein solches Register die Entstehung eines Sekundärmarkts und die Entstehung von Produkten mit geringerer Granularität, insbesondere mit kürzeren Laufzeiten, begünstigen.

Die in Anhang 2 des Zwischenberichts favorisierte implizite Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Kuppelkapazität bei ausländischen Geboten sieht auch der BDEW als mögliches Vorgehen an. Ähnlich wie bei der Marktkopplung könnten dadurch solche ineffizienten Marktergebnisse vermieden werden, in denen der ausländische Kapazitätsanbieter zwar die inländische Kapazitätsauktion gewinnt, aber den Zugang zum Interkonnektor verfehlt oder umgekehrt. Wenn man ein solches Verfahren wählt, bietet es sich an – wie in Anhang 2 angedeutet wird – dass die Vergabe über eine dritte Stelle, etwa eine Strombörse, vorgenommen wird.

## 5. Maßstäbe und Maßnahmen auf europäischer Ebene

Der BDEW schließt sich der Einschätzung der GD Wettbewerb an, dass EU-weite Maßstäbe auf einer Reihe von Gebieten, die die Gewährleistung von Versorgungssicherheit betreffen, wünschenswert sind. Hierzu zählt er unter anderem:

- Harmonisierte und transparentere Verfahren zur Festlegung der erforderlichen Kapazitäten und von Versorgungszuverlässigkeitsstandards;
- der Umgang mit ggf. bestehenden Kapazitätsverträgen und das Verhalten von Übertragungsnetzbetreibern muss im Fall des Auftretens gleichzeitiger Knappheitssituationen in Europa gleichen Regeln folgen (politische Entscheidung);
- Instrumente, um ausländische Anbieter, die ihrer Kapazitätsverpflichtung nicht nachkommen, wie inländische Anbieter pönalisieren zu können;
- Rahmen zur direkten Teilnahme ausländischer Kapazitäten inkl. deren Vergütung;
- Rahmen zur Vergütung von Interkonnektoren.

Der in Anhang 2 beschriebene high level approach erscheint hierfür unter Berücksichtigung der Anmerkungen in der Anlage zu dieser Stellungnahme geeignet.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Stephan Krieger  
Telefon: +49 30 300199-1060  
stephan.krieger@bdew.de